

Die Salzburger Wasserkraftberatung

Richtlinie zur Beratungsaktion Wasserkraftberatung

Beratungsaktion für Betreiber von Kleinwasserkraftwerken

Stand: 01.08.2021



Verfasst von

Dipl.-Ing. Johann Seiwald Abteilung 7 - Referat 7/03 - Allgemeine Wasserwirtschaft

Leitung:

Dipl.-Ing. Theodor Steidl, MIM Referatsleiter 7/03

im Auftrag von

Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger

Inhalt

1	Darstellung des Programms	. 4
2	Art der Förderung	. 4
3	Förderungswerber	. 4
4	Abwicklungsstelle	. 5
5	Förderablauf	. 5
6	Antragstellung und Antragsprüfung	. 6
7	Höhe und Ausmaß der Förderung	. 6
8	Förderabrechnung	. 7
9	Beraterpool - Wasserkraftberater	. 7
10	Förderzeitraum	. 7
11	Rahmenbedingungen	. 7

3

1 DARSTELLUNG DES PROGRAMMS

Ziel der Beratungsaktion ist es, eine Steigerung der Stromerzeugung von bestehenden Kleinwasserkraftwerken (< 10 MW) durch Modernisierung und Revitalisierung, unter Berücksichtigung der Qualitätszielverordnung und dem aktuell gültigen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes, im Land Salzburg zu erzielen. Die Beratung erfolgt in einem zweistufigen Modell.

2 ART DER FÖRDERUNG

Beratungsförderung

Gegenstand der Förderung ist eine Beratungsaktion für Revitalisierungsmaßnahmen bestehender Kleinwasserkraftwerke mit einer Ausbauleistung von < 10 MW.

Zu den möglichen Revitalisierungsmaßnahmen gehören neben der Modernisierung, Erweiterung und Nachrüstung der bestehenden Anlagenteile (Turbine, Generator, Steuerung, ...) sowie der ökologischen Anpassung der Anlage an den Stand der Technik (z.B. Anpassung der Restwassermenge, Errichtung einer Fischaufstiegshilfe, ...), vor allem eine optimale wasserwirtschaftliche Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers.

Stufe 1 (Grobanalyse)

Bewertung der Bestandsanlage und Beurteilung ob ein Ausbau des Standortes zur Steigerung des Regelarbeitsvermögens bzw. der Ausbauleistung möglich erscheint. Dies erfolgt über eine Ferndiagnose mit den übermittelten Daten des Antragsformulars und einem Beratungsgespräch, in der Regel an Ort und Stelle. Eine positive Abwicklung der Stufe 1 und der Erhalt eines Beratungsgutscheines sind Grundvoraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wasserkraftberaters (2. Stufe).

Stufe 2 (Feinanalyse)

In Stufe 2 wird ein Wasserkraftberater, wählbar aus einem von der Abwicklungsstelle erstellten Beraterpool von Experten, ausgewählt und mit einer Vor-Ort-Begutachtung der Wasserkraftanlage beauftragt. Es werden dabei die baulichen Anlageteile begutachtet sowie die hydrologischen, ökologischen und rechtlichen Verhältnisse der Wasserkraftanlage analysiert. Hauptbestandteil der Beratung ist die Eruierung der möglichen Steigerungspotentiale der Wasserkraftanlage. Das Beratungsergebnis wird in einem Endbericht zusammengefasst und dem Förderwerber übermittelt.

Sonderregelung für PICO-KRAFTWERKE (< 30 KW)

Nach Antragstellung auf Förderung einer Wasserkraftberatung erfolgt ein Beratungsgespräch und die Prüfung der Unterlagen. Danach wird ein Gutschein für eine Komplettberatung durch die Arbeitsgemeinschaft "Erneuerbare Energie Salzburg" ausgestellt.

3 FÖRDERUNGSWERBER

Alle BetreiberInnen (natürliche oder juristische Personen) von Kleinwasserkraftanlagen (< 10 MW) mit Kraftwerksstandort in Salzburg sind berechtigt, die Beratungsaktion einmalig in Anspruch zu

4

nehmen. Ausgenommen sind, mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich - in öffentlichem Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes - stehende juristische Person oder Beteiligungsgesellschaften.

4 ABWICKLUNGSSTELLE

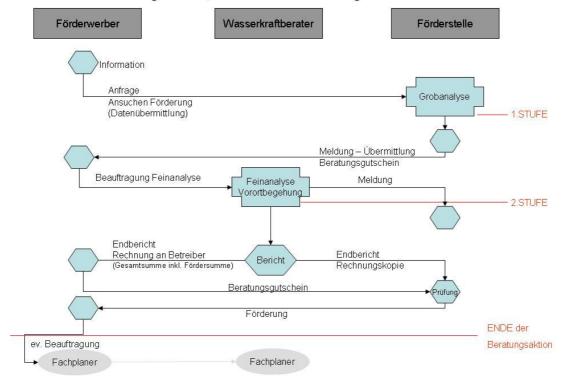
Die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms erfolgt durch das **Referat 7/03 - Allgemeine Wasserwirtschaft** beim **Amt der Salzburger Landesregierung**, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg.

Die Gewährung der Förderung erfolgt auf Grundlage von Förderanträgen entsprechend der gegenständlichen Richtlinie.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5 FÖRDERABLAUF

Beratungsaktion "Die Wasserkraftberatung" - Ablaufschema



5

6

6 ANTRAGSTELLUNG UND ANTRAGSPRÜFUNG

Förderungsanträge sind vor Beginn der zu fördernden Leistungen mit den geforderten Beilagen bei der Förderungsstelle (Amt der Salzburger Landesregierung, **Referat 7/03 - Allgemeine Wasserwirtschaft**, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg) zu stellen.

Die Anträge sind ausnahmslos unter Verwendung des vorgesehenen <u>Antragformulars</u> (digital oder analog) einzubringen.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragsstellung einzubringen:

- vollständig ausgefüllter Förderungsantrag
- Nachweis der persönlichen und anlagenbezogenen Berechtigungen zum Betrieb der Anlage (soweit für den Betrieb erforderlich)

Weitere Unterlagen sind im Einzelfall nach Aufforderung der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Vollständig eingereichte Anträge werden binnen zwei Wochen durch die Abwicklungsstelle daraufhin geprüft, ob sie allen Formalanforderungen im Sinne der Richtlinie entsprechen. Die Reihung, der bei der Abwicklungsstelle eingebrachten Förderansuchen, erfolgt entsprechend dem Einlangen der vollständigen Unterlagen. Bei unvollständigen Ansuchen ist die/der FörderwerberIn aufzufordern, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, nachzureichen.

7 HÖHE UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

STUFE 1: 100% Förderhöhe, keine Kosten für FördernehmerIn

STUFE 2: Erhalt eines Gutscheines für eine Wasserkraftberatung

Bei Einlösung hat die/der FördernehmerIn einen Selbstkostenanteil von max. 500,00 €, jedenfalls jedoch 1/3 der Gesamtsumme, zu tragen.

PICO-KRAFTWERKE (CA. < 30 KW):

Erhalt eines Gutscheines für eine Wasserkraftberatung durch die Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie Salzburg

Bei Einlösung hat die/der FördernehmerIn einen Selbstkostenanteil von max. 200,00 €, jedenfalls jedoch 1/3 der Gesamtsumme, zu tragen.

Pro Kraftwerksanlage bzw. Kraftwerksstandort ist nur eine Beratung möglich.

8 FÖRDERABRECHNUNG

Die Einlösung des Beratungsgutscheins muss der Abwicklungsstelle mitgeteilt werden (Bekanntgabe Wasserkraftberater, Datum der Vor-Ort-Begehung).

Nach Beendigung der Beratung und der Übermittlung des Endberichts (Prüfung auf Vollständigkeit durch die Abwicklungsstelle) wird dem FörderwerberIn eine Rechnung durch den Wasserkraftberater gelegt. Der FörderweberIn hat den gesamten Rechnungsbetrag zu begleichen. Die Förderung wird nach Einreichung des durch den Wasserkraftberater unterfertigten Beratungsgutscheines, der originalen Rechnung und einem Zahlungsnachweis ausbezahlt.

9 BERATERPOOL - WASSERKRAFTBERATER

Die Wasserkraftberater im Land Salzburg sind unabhängige Experten (Technisches Büro, Ziviltechniker, fachspezifische Vereine...) die aus einem vorgegebenen Beraterpool durch den Anlagenbetreiber gewählt werden können. Dieser Beraterpool wird von der Abwicklungsstelle zusammengestellt. Eine aktuelle Liste kann mittels Direktanfrage bzw. <u>Download</u> eingeholt werden.

ACHTUNG: Nicht aufgelistete Berater sind für die Inanspruchnahme der Förderung der Beratungsaktion nicht zulässig.

10 FÖRDERZEITRAUM

Die Aktion trat mit 15.03.2012 in Kraft.

11 RAHMENBEDINGUNGEN

Die/der FörderwerberIn nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche personenbezogenen Daten vom Amt der Salzburger Landesregierung und von dem beauftragten Wasserkraftberater zu Abwicklungsund Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organen des Rechnungshofes übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer ist mit der Veröffentlichung seines Namens und seiner Anschrift sowie der Höhe und des Zwecks der ihm gewährten Förderung im Sinne der österreichischen Datenschutzanpassungsgesetz DSG 2018 und der Datenschutzgrundverordnung der EU in der geltenden Fassung einverstanden. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.salzburg.gv.at/presse/datenschutz-transparenzdaten